

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

98. Urtheil vom 16. November 1877 in Sachen
Püntener.

A. Rekurrent wurde im Mai 1877 von der Bezirksverwaltung Uri auf Pfandbestellung für einen der Bezirksverwaltung angeblich schuldigen Rechnungsjaldo von 13,535 Fr. 12 Cts. belangt und, da er die Pfandgabe verweigerte, auf den 14. Mai vor Bezirksgericht Uri geladen, „wo Pfand oder Zahlung oder dann der Schuldeneruf rechtlich werde angebehrt werden.“ Gemäß einer schon am 11. Mai dem engern Bezirksrathe Uri zugestellten Protestation bestritt Rekurrent auch vor Bezirksgericht Uri die Kompetenz der umerischen Gerichte, indem er behauptete, daß gemäß Art. 110 Ziffer 4 der Bundesverfassung dieser Streit vor das Bundesgericht gehöre. Allein das Bezirksgericht Uri erklärte sich durch Erkenntniß vom 14. Mai 1877 für zuständig und verpflichtete den Franz Püntener, der Bezirksverwaltung sofort bedingtes oder unbedingtes Pfand für 13,535 Fr. 12 Cts. oder Zahlung zu leisten; ansonst gemäß Art. 148 des Landbuches der Schuldeneruf an ihm vollzogen werden möge.

In der Begründung dieses Erkenntnisses ist gesagt, daß es sich in concreto um die Sicherstellung einer Forderung durch gesetzliches Pfand handle, welche F. Püntener auf amtliches Ansuchen verweigert habe, daß gemäß Art. 152 des Landbuches Jeder pflichtig sei, auf daheriges Verlangen bedingtes oder unbedingtes Pfand zu leisten, und daß dem F. Püntener immerhin unbenommen bleibe, die Richtigkeit der Schuldforderung ganz oder theilweise zu bestreiten.

B. Gegenüber diesem Erkenntnisse stellte F. Püntener auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte das Begehren: Es möchte formell das Bezirksgericht Uri als inkompetent in Sachen zu urtheilen erklären und materiell das Urtheil vom 14. Mai 1877 und den Art. 148 des Landbuches als unvereinbar mit Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 8 und 15 der Kantonsverfassung von Uri erklären und dieselben daher aufheben.

Zur Begründung dieser Begehren führte Rekurrent an:

1. Mit der Protestation und dem ausdrücklichen Begehren, daß die Angelegenheit nach Art. 110 Ziffer 4 der Bundesverfassung dem Bundesgerichte zur Entscheidung unterbreitet werde, habe er seiner Pflicht Genüge geleistet. Dieses Verlangen finde seine volle Begründung in der Verfassung von Uri, welche die Bezirksverwaltung zu einem integrierenden Bestandtheil der Kantonsregierung mache. Zudem sei die Kompetenz des Bundesgerichtes unwiderleglich dadurch festgestellt, als sich die Beschwerde zugleich auf Verletzung der Bundesverfassung und der ernerischen Kantonsverfassung beziehe und daher nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege dem Bundesgerichte zukomme.

2. Das Urtheil des Bezirksgerichtes Uri stütze sich in Hauptsachen einzig auf den Art. 148 des Landbuches. Dieser Artikel stehe aber im vollsten Widerspruche mit der Bundesverfassung und der Verfassung des Kantons Uri und müsse daher sowohl dieser Artikel als das Urtheil vom 14. Mai 1877 aufgehoben werden.

Das ernerische Gesetz mache keinerlei Unterschied zwischen Anforderung und Schuld. Der Art. 152 des Landbuches sage ein-

fach: „Jeder ist Pfand zu geben schuldig, das sich mit der Schuld vergleicht, bis zur Tilgung.“ Und der Art. 148 ibidem, auf welchem das angefochtene Urtheil beruhe, laute: „Wenn ein Schuldner nicht zu zahlen und kein Pfand mehr zu geben hat, oder solches verweigert, so solle der Kreditor solches einem w. w. Rath anzeigen, der ihm noch einen Termin zur Bezahlung ansetzen, und so er dann nicht bezahlt, verrufen lassen wird. In diesem Falle ist er dann ehrlos und seinem Worte nicht mehr zu trauen.“ Ein solches Verfahren nun sei eine gesetzliche Bevortheilung des Reichen gegen den Armen und daher in Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 8 der ernerischen Kantonsverfassung, welche beide Bestimmungen die Rechtsgleichheit proklamiren. Wenn Jemand gar nichts schuldig, aber arm sei, so könne er nach jener Gesetzesbestimmung von einem Reichen nach Belieben zum Falliten gemacht und um seine Ehre gebracht werden. Sei er dann einmal zum Falliten gemacht, so sei er nicht mehr eigenen Rechtens und habe kein Recht mehr für Vertheidigung seiner Privatrechte vor die Gerichte zu treten. Er, Rekurrent, habe nun ein sehr bescheidenes Vermögen und sei daher nicht im Falle, für eine Forderung von mehr als 13,000 Fr. Pfand geben zu können. Indem er nun deswegen bestraft und ihm jedes Mittel, zum Rechte zu gelangen, entzogen werde, trete auch eine Verletzung des Art. 15 der ernerischen Kantonsverfassung ein, welcher laute: „Niemand, der eigenen Rechtens ist, kann von irgend einer Behörde gehindert werden, für Vertheidigung seiner Privatrechte vor die Gerichte zu treten.“

C. Der bezirksrätliche Ausschuss von Uri stellte in seiner Bernehmlassung folgende Anträge:

1. Das Bundesgericht wolle sich zur materiellen Anhandnahme und Beurtheilung des zwischen der Korporationsverwaltung des untern Bezirkes und F. Püntener, als gewesenen Kassiers, schwebenden Forderungstreites inkompetent erklären.

2. Der Rekurs sei auch insofern, als er sich auf angebliche Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 8 und 15 der Kantonsverfassung stütze, als unbegründet abzuweisen.

Ad 1 wurde bemerkt: Nach Art. 110 Biffer 4 der Bundesverfassung und Art. 27 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874

beurtheile das Bundesgericht Civilstreitigkeiten zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen und Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen gewissen Werth habe und eine Partei es verlange. Nun stehe aber die Kantonsverwaltung oder der Kanton Uri in keiner Weise im prozessualischen Nexus, sondern es stehen sich die Verwaltung der untern Korporation oder des untern Bezirkes, als Kläger, und der Rekurrent, als Beklagter, gegenüber. Die Bezirke oder Korporationen seien laut Verfassung in vermögensrechtlicher Beziehung gerade so selbständig, als die einzelnen Bürger, und es sei die Behauptung, daß Kanton und Bezirke identische Begriffe seien, ganz falsch. Mit dem gleichen Rechte könnte behauptet werden, die Gemeinden bildeten einen integrirenden Bestandtheil des Kantons.

Ad 2. In thatfächlicher Hinsicht sei zu berichtigen, daß Rekurrent auf das Pfandbot nicht erklärt habe, daß er außer Stande sei, Pfand zu bestellen, sondern derselbe die Pfandgabe verweigert habe. In rechtlicher Beziehung sei es falsch, wenn Rekurrent behaupte, durch Art. 148 des Landbuches werde der Reiche begünstigt, denn es wäre leicht, auch den reichsten Mann für eine Forderung zu belangen, für welche er kein Pfand geben könnte. Das Gesetz sei eins und dasselbe für Jedermann. Ebenso unwahr sei, daß ein Reicher einen Armen beliebig in's Faliment bringen könne. Das Bezirksgericht, als erste Instanz in Schuldentriebfachen, erkenne jeweilen nur dann auf sofortigen Schuldenruf, wenn der Belangte sich geweigert habe, Pfand für eine Anforderung zu geben, also die Sicherstellung einer behaupteten Forderung nicht geschehen lassen wolle, während er hiezu vollständig befähigt gewesen wäre. In allen andern Fällen ertheile das Gericht dem Belangten angemessene Termine zur Klaglosstellung des Fordernden. Zudem seien die Schuldenrufserkenntnisse stets nur bedingte, welche erst rechtskräftig und vollziehbar werden, wenn der Belangte nicht nach Ablauf des Termines resp. sofort durch Erlaß einer Citation eine Bestreitung der gegen ihn gerichteten Anforderung einleite; im letztern Falle bleibe das Rufserkenntniß in suspenso, es finde zuerst im gewöhnlichen Prozeßwege die gerichtliche Feststellung des Schuldverhältnisses statt, wobei der Forderer Kläger und beweispflichtig.

tig sei. Gelingen der Beweis der eingeklagten Forderung nicht, so erfolge die Annullation des frühern Aufsurtheils und sei der Belagte berechtigt, wegen Kreditschädigung Ersatz zu verlangen.

Nach dem Angeführten sei es daher auch klar, daß die Anwendung des Art. 148 des Landbuches nicht zu einer Verletzung des Art. 15 der Kantonsverfassung führe, indem ein bedingtes Schuldenrufserkenntniß den Betreffenden im Mindesten nicht abhalte oder verhindere, seine Rechte zu wahren und die gegen ihn geltend gemachte Anforderung zu bestreiten. Nur wenn der Beklagte es für angezeigt erachte, von einer Bestreitung der Forderung abzusehen, erwerbe der Kreditor die Befugniß, die Vollziehung des Aufsurtheils zu verlangen. So heiße es auch in dem angefochtenen Urtheile ausdrücklich, daß es dem Herrn Büntener unbenommen bleibe, die Richtigkeit der Schnldforderung zu bestreiten.

D. Replikando bemerkte Rekurrent behufs Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der Civilstreitigkeit noch:

1. Die sämtlichen Mitglieder des Bezirksgerichtes Uri seien ausstandspflichtig, weil er mit der Bezirksverwaltung, die Namens des Bezirkes aufträte, im Streite sei und sämtliche Bezirksrichter auch Bezirksgenossen von Uri, also zugleich auch seine Gegenpartei seien. Kein vernünftiger Mensch werde ihm zumuthen, sich vor einem solchen Gerichte, dessen Mitglieder am Ausgange des Prozesses theilhaftig seien, zu stellen.

2. Die Bezirksbehörde von Uri sei eine kantonale Behörde, für die sich die Kantonsregierung anzunehmen habe. Die Bezirksbehörden seien in der Kantonsverfassung unter die Staatsbehörden eingetheilt und stehen unter der Aufsicht des Regierungsrathes, welcher ihnen Weisungen ertheilen könne. Die Bezirksammänner haben die Befehle der Regierung zu vollziehen. Allerdings sei die Bezirksbehörde von Uri auch Korporationsverwaltung; allein die Rechnungsdifferenzen, um die es sich im vorliegenden Falle handle, beziehen sich keineswegs nur auf das Korporationsgut, sondern rühren zum weitaus größern Theil aus Posten von der Verwaltung des politischen Bezirkes Uri her, wie z. B. von der Erbauung und dem Unterhalt der Bezirksstraßen

und Wahren, daherigen Geldanlehen, Zinspflicht u. s. w. Auch übe der Regierungsrath nach der Kantonsverfassung die Oberaufsicht über die Bezirks- und Gemeindeverwaltungen und müsse daher ein Streit der gewesenen Bezirksverwaltung mit den Bezirksbehörden gerade so angesehen und behandelt werden, wie wenn ein Streit zwischen der gewesenen Kantonsverwaltung und den Kantonsbehörden stattfände. Ohne Vollmacht der Regierung dürfe die Bezirksbehörde von Uri gar nicht prozessiren.

E. In einem frühern Falle gab das Bezirksgericht Uri über die Auslegung und Tragweite der Art. 152 und 148 des Landbuches folgende Erklärung ab: Nach Art. 152 des Landbuches sei allerdings Jeder, der zur Pfandgabe aufgefordert werde, trotz der Bestreitung der Forderung pflichtig, Pfand zu leisten. Gebe Jemand auf Recht hin Pfand, so könne er gleich nachher auf Pfandaufhebung citiren. Könne Jemand aber kein Pfand geben, so bewillige das Gericht je nach der Größe der Forderung eine Frist zu deren Sicherstellung, innert welcher er auch die Forderung bestreiten und auf deren Aufhebung citiren könne. Wolle aber Jemand kein Pfand geben, so werde er unter Androhung des Schuldenrufes im Weigerungsfalle dazu verhalten. Allein auch nach Erlaß des Schuldenrufes stehen demselben noch Rechtsmittel zu, um die Exekution des Fallimentes zu verhindern, indem er jetzt noch beim Bezirksgerichte auf Aufhebung des Schuldenrufurtheils und der Klägerischen Forderung citiren könne, in welchem Falle ipso facto mit Erlaß der Citation die Exekution des Schuldenrufes bis zur gänzlichen Austragung des Prozesses sistirt würde und die Rechte des Belangten nach allen Richtungen gewahrt blieben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Frage betrifft, ob das Bundesgericht als einzige Instanz zur Beurtheilung der zwischen dem Reurrenten und dem Bezirke Uri bestehenden Civilstreitigkeit kompetent sei, so sind für dieselbe die Art. 110 und 111 der Bundesverfassung und Art. 27 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege maßgebend. Danach beurtheilt das Bundesgericht folgende Civilstreitigkeiten:

- a. zwischen dem Bunde und den Kantonen ;
- b. zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bunde als Beklagten, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat ;
- c. zwischen Kantonen unter sich ;
- d. zwischen Kantonen einerseits und Korporationen und Privaten anderseits, wenn der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat und die eine oder die andere Partei es verlangt ;
- e. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone ;
- f. alle diejenigen Rechtsfälle, welche die Bundesgesetzgebung mittelst Spezialgesetzen der Beurtheilung des Bundesgerichtes unterstellt ;
- g. diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche durch die Verfassung oder Gesetzgebung der Kantone mit Genehmigung der Bundesversammlung an das Bundesgericht gewiesen werden, und
- h. wenn das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von mindestens 3000 Fr. hat.

2. Von allen diesen Fällen liegt hier keiner vor. Wäre die Behauptung des Rekurrenten, daß die sämtlichen Mitglieder des Bezirksgerichtes Uri als Bezirksgenossen in der benannten Streitsache zur Ausübung ihres Amtes unfähig seien, richtig, was hier nicht untersucht zu werden braucht, so könnte dieser Umstand ohne die Zustimmung beider Parteien (Erw. 1, litt. h) die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung dieses Prozesses nicht begründen, sondern nur dazu führen, daß nach Verfassung und Gesetz des Kantons Uri dem Rekurrenten ein anderes, untheilhaftes Gericht angewiesen werden müßte. Denn für die Frage, ob die Mitglieder des Bezirksgerichtes Uri im vorliegenden Falle sich in Ausstand zu begeben haben, auf welche Weise dieselben, resp. das Gericht, zu ersetzen seien, ist einzig die Gesetzgebung des Kantons Uri maßgebend ; dem Bundesgerichte stünde nur insofern die Befugniß zu, sich in die kantonale Gerichtsorganisation einzumischen, als dieselbe in einem Falle keine

Hülfe schaffen und daraus eine Rechtsverweigerung resultiren sollte.

3. Im Widerspruche mit der Behauptung des Rekurrenten, daß die Mitglieder des Bezirksgerichtes Uri ausstandspflichtig seien, weil er mit der Bezirksverwaltung, die Namens des Bezirkes aufrete, im Streite stehe, befindet sich die weitere Position desselben, daß es sich um eine Civilstreitigkeit zwischen ihm und dem Kanton Uri handle, und in der That entbehrt denn auch diese Behauptung aller und jeder Begründung. Abgesehen davon, daß der §. 33 der ernerischen Verfassung die Staatsbehörden ausdrücklich in Kantonsbehörden, Bezirksbehörden und Gemeindebehörden theilt und wohl nach den übrigen Verfassungsbestimmungen (vergl. insbes. §. 86) von den Bezirksbehörden nur die Bezirksammänner neben ihren Funktionen als Bezirksbeamten auch noch Organe des Kantons, beziehungsweise der Kantonsbehörden sind, so kommt es im vorliegenden Falle überhaupt nicht darauf an, welche Obliegenheiten den ernerischen Bezirksbehörden nach Verfassung und Gesetz zukommen, sondern ist einzig entscheidend, ob der Bezirk oder der Kanton Uri als Kläger gegen den Rekurrenten aufrete und daher die Bezirksbehörden als Vertreter des Bezirkes oder des Kantons handeln. Zugegebenermaßen wird nun Rekurrent aus seiner Amtsführung als Bezirksfackelmeister, als Verwalter des Bezirksvermögens belangt; die Forderung, die gegen ihn geltend gemacht wird, soll dem Bezirke als vermögensrechtliches Subjekt, als juristische Person, welche ein eigenes Recht an ihrem Vermögen hat, und nicht dem Staate als Fiskus zustehen. Denn wenn es auch unzweifelhaft richtig ist, daß die Bezirke einen integrierenden Bestandtheil des Kantons, zu dem sie gehören, ausmachen, so folgt daraus noch durchaus nicht, daß auch das Bezirksvermögen einen integrierenden Bestandtheil des Kantons- oder Staatsvermögens bilde. Es ist das vielmehr gerade so wenig der Fall, wie beim Gemeindsvermögen; wie Letzteres der Gemeinde als Person gehört, steht das Bezirksvermögen dem Bezirke als Person zu und es ist dabei völlig unerheblich, daß die Verwaltung dieser Vermögen, als öffentlicher Güter, wie überall, so

auch im Kanton Uri der Oberaufsicht des Staates unterliegt.

4. Anbelangend den zweiten Theil der Beschwerde, welcher gegen Art. 148 des urnerischen Landbuches und dessen Anwendung in dem Urtheile des Bezirksgerichtes Uri vom 14. Mai 1877 gerichtet ist, so erscheint vorerst die Behauptung des Rekurrenten, daß jene Gesetzesbestimmung die Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 8 der Kantonsverfassung, welche den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze aufstellen, unbegründet. Denn wie sowohl die beklagte Partei angeführt, als das Bezirksgericht Uri in einem frühern Falle ausdrücklich bestätigt hat, findet der Art. 148 des Landbuches gegen Arme und Reiche in dem Sinne gleiche Anwendung, daß nicht bloß derjenige, der Pfand gibt, beziehungsweise zu geben vermag, zur Bestreitung der gegen ihn erhobenen Ansprache berechtigt ist, sondern jeder Angesprochene dadurch, daß er den Kläger rechtzeitig auf Abweisung der geltend gemachten Forderung vor das Bezirksgericht ladet, die Exekution für dieselbe und das Falliment von sich abwenden kann. In dieser amtlichen Erklärung des Bezirksgerichtes Uri, an deren Richtigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, findet denn auch die fernere Behauptung des Rekurrenten, daß Art. 148 des Landbuches und das angefochtene Erkenntniß mit der Bestimmung des Art. 15 der urnerischen Verfassung unvereinbar seien, ihre Widerlegung. Es wird daher einfach Sache des Rekurrenten sein, nach Erhalt dieses Entscheides die Bezirksverwaltung Uri vor das dortige Bezirksgericht behufs Aufhebung der gegen ihn angehobenen Betreibung zu citiren, um die Exekution des Schuldenrufes zu sistiren, beziehungsweise, sofern der Beweis für die Ansprache nicht erstellt werden kann, gänzlich zurückzuweisen. Dabei mag Rekurrent dann auch seine Ausstandsbegehren, sofern er dieselben im Gesetze begründet hält, vorbringen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.